

Samtgemeinde Schüttorf



24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

Vorentwurf

März 2023

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	1
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Ziel der Planung.....	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches	1
1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung.....	1
2 Kommunale Planungsgrundlagen.....	1
2.1 Flächennutzungsplan	1
2.2 Bebauungspläne	1
3 Grundlagen für die Abwägung.....	1
3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	2
3.2 Belange der Raumordnung und Landesplanung	2
3.3 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.....	3
3.4 Belange sozialer und kultureller Bedürfnisse, Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung.....	3
3.5 Belange des Orts- und Landschaftsbildes	4
3.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung	4
3.7 Belange der Wirtschaft.....	4
3.8 Belange der Landwirtschaft.....	4
3.9 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung.....	4
3.10 Oberflächenentwässerung	4
3.11 Belange des Verkehrs	4
3.12 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	4
3.13 Belange der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen.....	5
3.14 Belange des Bodenschutzes.....	5
3.15 Kampfmittel	5
3.16 Altlasten	5
4 Flächennutzungsplan – Darstellungen	5
5 Ergänzende Angaben	5
5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten	5
5.2 Daten zum Verfahrensablauf.....	6
Teil II: Umweltbericht	7

1	Einleitung	7
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	7
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	7
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	11
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet.....	12
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	13
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	14
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	14
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	14
2.1.2	Fläche und Boden	14
2.1.3	Wasser	15
2.1.4	Klima und Luft.....	16
2.1.5	Landschaft.....	16
2.1.6	Mensch	16
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	17
2.1.8	Wechselwirkungen	17
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	17
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	18
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	18
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	18
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	18
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	19
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	19
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	19
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgüter	19
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	19
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen.....	19
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	20
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	21
3	Zusätzliche Angaben	21
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten.....	21
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	21
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	22
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	22

Anlage

–

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Für einen Bereich im Norden der Stadt Schüttorf an der Straße „Alter Emsbürener Weg“ plant ein Grundstückseigentümer auf seinen Grundstücken die Erweiterung seines Reiterhofes.

Für die Planung ist die Erweiterung des bereits bestehenden Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ im Flächennutzungsplan notwendig.

Die Stadt Schüttorf steht den Planungen positiv gegenüber, weil es eine sinnvolle Erweiterung des Reiterhofes darstellt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der Flächennutzungsplanänderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im Norden der Stadt Schüttorf südlich der Bundesautobahn A 30. Nördlich und östlich grenzt die Sonderbaufläche an die Straße „Alter Emsbürener Weg“. Südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Grünflächen an die Sonderbaufläche, im Westen befindet sich das vom Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) entwickelte Biotop „Weiße Riete“.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Der Änderungsbereich ist 6.649 m² groß und wird zum Teil bereits für die Ausbildung, die Zucht und das Training von Pferden genutzt. Das Gebiet ist größtenteils durch ländliche Grünflächen geprägt, die landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Vereinzelt gibt es Wohnbebauung in der Umgebung. Westlich in ca. 1,5 km Entfernung liegt der Quendorfer See, an dem auch ein Campingplatz und ein Ferienpark angeschlossen ist. Das Stadtzentrum befindet sich ca. 3 km südlich vom Änderungsbereich.

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schüttorf enthält für den Änderungsbereich keine Darstellungen. Östlich und südlich angrenzend sind bereits Sonderbauflächen dargestellt.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schüttorf mit der Markierung des Geltungsbereiches in roter Umrandung

2.2 Bebauungspläne

Zurzeit existiert für den Reiterhof und seine geplanten Erweiterungen keinen rechtskräftigen Bebauungsplan, weshalb sich die Stadt Schüttorf für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Sondergebiet Reitsport“ entschieden hat.

3 Grundlagen für die Abwägung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 1 (7) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Samtgemeinde Schüttorf gibt im Zuge dieser Bauleitplanverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit die Möglichkeit, Anregungen oder Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen.

Die Ergebnisse dieser Verfahrensschritte werden im Weiteren an dieser Stelle der Begründung dokumentiert.

3.2 Belange der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017, zuletzt geändert am 07.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises stellt den Änderungsbe-
reich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirt-
schaft, agrarstrukturelle Maßnahmen/Naturhaushalt und Landschaftspflege/Erholung, Gestal-
tung und Erhaltung des ländlichen Raumes dar.

Mit der Ausweisung von Erholungsstandorten ist nicht nur eine Standortsicherung verbunden, sondern vor allem auch ein Entwicklungsauftrag: Lenkung intensiverer, landschaftsbezogener Erholungsaktivitäten, wie Reiten und Kanuwandern, zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft

Das Freizeit- und Erholungsangebot des Reitsports wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes erweitert und der Standort gestärkt.

Zusätzlich wird der Stadt Schüttorf als Grundzentrum definiert. Die Grundzentren sind Orte zur Deckung des allgemeinen täglichen oder kurzfristigen Bedarfs (Grundversorgung des Nahbereichs).

Die Erweiterung ist in dem geplanten Gebiet richtig verortet. Die Planung entspricht der regionalplanerischen Zielsetzung eines Vorranggebietes Erholung.

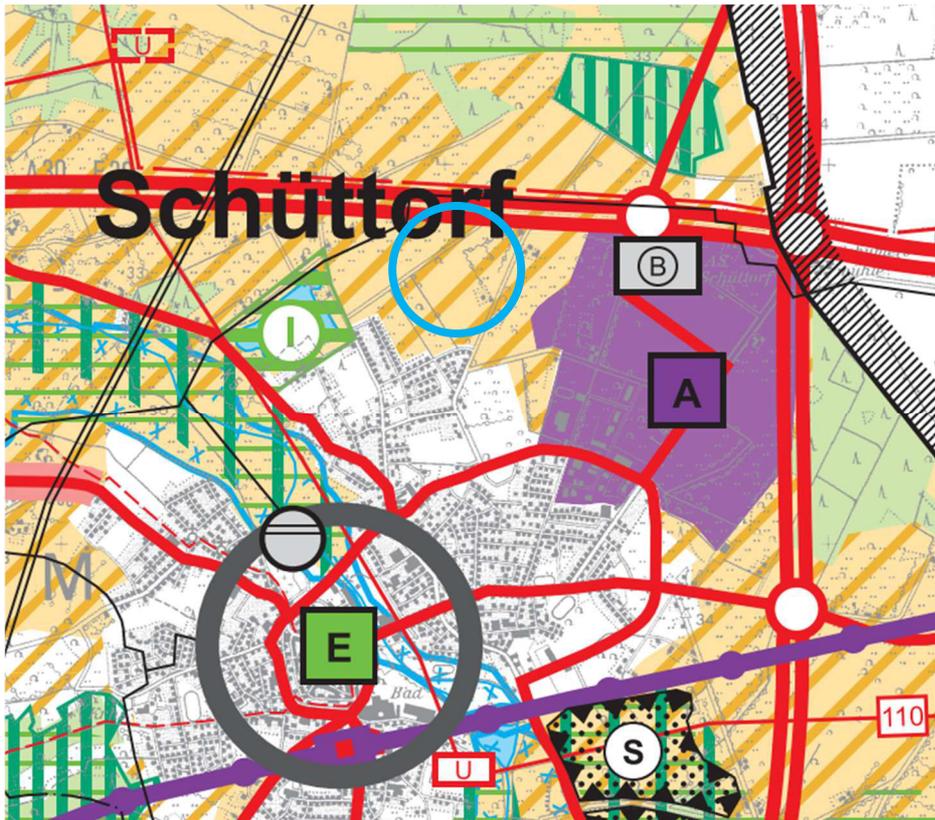


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim mit der Markierung des Geltungsbereiches in blauer Umrandung

3.3 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen.

Der Standort befindet sich im Nahbereich einzelner Wohnhäuser, jedoch abseits von großflächiger Wohnbebauung. Auf dem Reiterhof sind bereits betriebsbezogene Wohnnutzungen vorhanden, eine Ausweitung ist nicht geplant. Die Wohngebäude befinden sich in einer Entfernung von mindestens 100 m zur Autobahn Osnabrück – Amsterdam, sie sind durch Stallgebäude vor Straßenverkehrslärm von der BAB geschützt.

Die Nutzungen des Reiterhofes sind nicht lärmintensiv und schutzwürdige Nutzungen wie Wohnen im Außenbereich sind erst im weiteren Umfeld vorhanden.

Es wird durch die Erweiterung nicht von einer wesentlichen Erhöhung von Lärm-, Geruchs- oder Staubimmissionen ausgegangen.

3.4 Belange sozialer und kultureller Bedürfnisse, Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung

Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung wird der Reitsportbetrieb erweitert und dient nicht nur dem freizeitmäßigen Reitsport, sondern auch der Erholung.

Damit wird den Bedürfnissen nach Freizeiteinrichtungen und Erholung nachgekommen.

3.5 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die bestehenden baulichen Anlagen bereits geprägt. Mögliche Neubauten oder Erweiterungen bestehender Gebäude sowie eine Ausweitung der reitsportorientierten Nutzungen stellen insofern keinen erheblichen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild dar.

3.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

-das Kapitel wird im Weiteren ergänzt-

3.7 Belange der Wirtschaft

Die Planung hat keinen direkten Einfluss auf die Belange der Wirtschaft. Generell wird der Standort Schüttorf aber durch die Ausweitung des Freizeit- und Erholungsangebotes gestärkt.

3.8 Belange der Landwirtschaft

Die Flächen befinden sich bereits in Privatbesitz oder sind an den Betreiber der Reitsportanlage verpachtet worden und werden bereits durch Reitsportnutzung beansprucht.

Landwirtschaftliche Belange sind insofern nicht betroffen.

3.9 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung wird durch öffentliche und private Versorger gewährleistet.

Durch die Realisierung von Photovoltaik- oder anderen Solaranlagen werden erneuerbare Energien für die Versorgung des Gebietes genutzt. Eine Detaillierung erfolgt auf Umsetzungsebene.

3.10 Oberflächenentwässerung

Auf Baugenehmigungsebene ist nachzuweisen, wie die schadloose Oberflächenentwässerung erfolgen soll. Die Flächen des Reiterhofes bieten ausreichend Möglichkeiten, auch eine offene Rückhaltung von zusätzlich anfallendem Oberflächenwasser sicherzustellen.

3.11 Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt weiterhin über die Straße „Alter Emsbürener Weg“. Der Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die ca. 4,1 km entfernte Anschlussstelle Schüttorf-Nord der Bundesautobahn A 30 östlich des Plangebietes.

3.12 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergibt, dass der Änderungsbereich nicht durch Hochwasser gefährdet ist. Er liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Im Ergebnis ergibt sich für das Plangebiet aus den Gefahrenkarten sowie aus den Risikokarten in keinem der drei Hochwasserszenarien eine Betroffenheit. Belange des Hochwasserschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

3.13 Belange der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen

Die Umgebung des Geltungsbereiches ist ländlich geprägt mit einer lockeren Bebauungsstruktur sowie Grün- und Freiflächen in hohem Maße.

Eine ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen ist gegeben.

3.14 Belange des Bodenschutzes

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Bentheimer Wald“ der NDEWG GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zum Aufsuchen und zur Gewinnung von Erdwärme.

Einschränkungen für Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich hierdurch nicht. Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung.

3.15 Kampfmittel

Bisher liegen keine Informationen zu vorhandenen Kampfmitteln vor.

3.16 Altlasten

Nach dem NIBIS-Kartenserver, letzter Zugriff am 01.03.2023, befinden sich innerhalb des Planungsgebietes keine Altablagerungen oder Rüstungsaltlasten.

Sollten sich bei den weiteren Planungen, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf weitere schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises mitzuteilen.

4 Flächennutzungsplan – Darstellungen

Der Flächennutzungsplan wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Reiterhof“ dargestellt.

5 Ergänzende Angaben

5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Änderungsbereich weist insgesamt eine Größe von 6.649 m² auf.

5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung:

Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss durch den Rat

Die Begründung ist der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt.

Schüttorf, den

Der Bürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Für einen Bereich im Norden der Stadt Schüttorf an der Straße „Alter Emsbürener Weg“ plant ein Grundstückseigentümer die Erweiterung seines Reiterhofes.

Für die Planung ist die Erweiterung des bereits bestehenden Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ im Flächennutzungsplan notwendig.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch (BauGB)	
<i>Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]</i>	Die 24. Flächennutzungsplanänderung umfasst bisher überwiegend unversiegelte Fläche. Verbindliche Bauleitplanung liegt für den Änderungsbereich nicht vor. Der Änderungsbereich schließt an die bestehenden Nutzflächen des Reiterhofes an.

<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]</i></p>	<p>-nicht relevant für die vorliegende Planung- Betriebsbezogene Wohnnutzungen sind im Bestand bereits vorhanden.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]</i></p>	<p>Der Änderungsbereich grenzt an bestehende Bebauung an. Auf der nachfolgenden Planungsebene können Festsetzungen zu den Maßen der baulichen Nutzung getroffen werden, damit sich die künftige Bebauung und Nutzung im Geltungsbereich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen kann.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) BauGB]</i></p>	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches oder direkt angrenzend befindet sich kein Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Ahlder Pool (EU-Kennzahl 3609-302) liegt rund 1,8 km östlich des Geltungsbereiches.¹ Die Flächennutzungsplanänderung verursacht keine schädlichen Fernwirkungen, die das FFH-Gebiet beeinträchtigen. In der Umgebung des Geltungsbereiches befindet sich bereits Bebauung.</p> <p>Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet Engdener Wüste (EU-Kennzahl: DE 3509-401) liegt rund 8 km nördlich des Geltungsbereiches.² Aufgrund der großen Distanz zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet und dem Geltungsbereich sind negative Beeinträchtigungen nicht ersichtlich.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit ist gegeben.</p>
<p><i>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf</i></p>	<p>Durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine bedarfsorientierte Neuversiegelung ermöglicht. Landwirtschaftliche Nutzungen sind im Änderungsbereich nicht vorgesehen.</p>

¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur (Zugriff: März 2023)

² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur (Zugriff: März 2023)

<p><i>das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 BauGB]</i></p>	
<p><i>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken oder die der Anpassung an den Klimawandel dienen werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	
<p><i>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die biologische Vielfalt,</i> • <i>die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i> • <i>die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</i> <p><i>auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</i></p>	<p>Durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine zusätzliche Versiegelung und Überbauung ermöglicht. Es werden erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vorbereitet.</p>
<p>Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht</p>	
<p>Innerhalb des Geltungsbereiches oder direkt angrenzend befindet sich kein Schutzgebiet oder nach Naturschutzrecht geschütztes Objekt. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet <i>Heidfeld</i> liegt rund 1 km nördlich des Änderungsbereiches.³</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung verursacht keine negativen Fernwirkungen, die die Schutzziele und Zwecke beeinträchtigt.</p>	
<p><i>Ziele des speziellen Artenschutzes</i></p>	<p>Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.</p>
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p>	

³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur (Zugriff: März 2023)

<p><i>Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]</i></p>	<p>Wird im weiteren Verfahren ergänzt.</p>
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	
<p><i>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</i></p>	<p>Durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine zusätzliche Bodenversiegelung vorbereitet.</p>
<p>Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)</p>	
<p>Zweck dieses Gesetzes ist <i>den Wald a. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt... (Schutzfunktion) und c. wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. [§ 1 NWaldLG Nr.1]</i></p>	<p>Für die vorliegende Planung nicht relevant.</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)</p>	
<p><i>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]</i></p>	<p>Ein Oberflächengewässer ist von der Planung nicht betroffen. Die Stadt Schüttrorf beabsichtigt generell, dass die Oberflächenentwässerung auf den Grundstücken erfolgen soll. Konkrete Festsetzungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen.</p>

Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Schüttorf stellt für den Geltungsbereich keine Maßnahmen dar.⁴

Nach der Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplans zur Fortschreibung des RROP Landkreis Grafschaft Bentheim liegt der Änderungsbereich weder in Vorranggebiet für Natura 2000, Natur und Landschaft, Biotopverbund oder Torferhaltung noch in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.⁵

zu beachtende Ziele der Raumordnung / zu berücksichtigende Vorgaben der Raumordnung

Der Geltungsbereich befindet sich nach dem RROP⁶ des Landkreises Grafschaft Bentheim in einem Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund des hohen natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern oder ob die Verträglichkeit durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

⁴ Samtgemeinde Schüttorf (2000): Landschaftsplan der Samtgemeinde Schüttorf. Karte 8.4: Maßnahmenplan.

⁵ Landkreis Grafschaft Bentheim (2015): Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim. Zuordnung der Inhalte des Landschaftsrahmenplans zu den Gebietskategorien des regionalen ROP.

⁶ Landkreis Grafschaft Bentheim (2001): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Grafschaft Bentheim. Zeichnerische Darstellung.

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁷, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Aspekte wurde eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt.

Vögel: Die Gehölze sind potenziell als Bruthabitat für Gehölz- und Höhlenbrüter geeignet. Aufgrund der intensiven Nutzung des Geltungsbereiches sind lediglich störungstolerante Arten zu erwarten. Das Vorkommen von Offenlandbrütern kann aufgrund der vertikalen Strukturen (Meidungsradien) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In der Umgebung des Geltungsbereiches sind Vorkommen von gehölz-, höhlen-, und gebäudebrütende Vogelarten nicht ausgeschlossen.

Fledermäuse: Mögliche Tagesverstecke für Einzelindividuen an den vorhandenen Bäumen lassen sich nicht vollständig ausschließen.

⁷ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

In der Umgebung des Geltungsbereiches sind Quartiere von Fledermäusen nicht auszuschließen.

Sonstige Artgruppen: Vorkommen von streng geschützten Arten, z.B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Amphibien, Libellen oder Heuschrecken sind, aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumansprüche andererseits, nicht zu erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG):

Vogeltötungen können grundsätzlich vermieden werden, indem die Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit (im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung ist unmittelbar vor der Gehölzfällung durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Quartierszeit beendet, bzw. die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG):

Im Sinne des Artenschutzes liegen erhebliche Störungen vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich verschlechtert.

Durch Baubetrieb sind i. d. R. Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der potenziell vorkommenden Tierarten in die unmittelbare Umgebung ist möglich.

Nach der Fertigstellung des Vorhabens ist aufgrund der Reitsportnutzung mit keinem signifikant erhöhtem Störpotenzial für die potenziell vorkommende Tierwelt auszugehen. Der Änderungsbereich grenzt an den schon bestehenden Reiterhof an und wird bereits intensiv genutzt. Die im Geltungsbereich potenziell vorkommenden Tierarten sind daher an einen gewissen Störungsgrad durch die menschliche Nutzung gewöhnt.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG):

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann durch die bauzeitliche Anpassung vermieden werden (s.o.). Der Schutz darüber hinaus bezieht sich nur auf dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten.

Vor einer Fällung von Bäumen ist durch eine fachkundige Person eine Überprüfung auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel vorzunehmen. Bei einem Besatz müssen die Gehölzfällungen außerhalb der Quartierszeit bzw. Brutzeit durchgeführt werden. In der Umgebung befinden sich weitere ähnliche Habitatstrukturen, sodass ein Ausweichen potenziell betroffener Arten möglich ist. Es ist daher davon auszugehen, dass eine potenzielle Population im räumlichen Zusammenhang bestehen bleiben kann.

Fazit

Zusammenfassend sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im weiteren Verfahren wird eine Biotoptypenkartierung nach Drachenfels⁸ durchgeführt und eine Biotoptypenkarten erstellt.

derzeitiger Zustand

Der Geltungsbereich umfasst im Westen zwei Weideflächen, die von Baum- bzw. Baumstrauchreihen umsäumt werden. Nördlich daran anschließend verläuft ein Weg. Östlich der Weideflächen verläuft der „Alter Emsbührener Weg“ an dem sich ein Abschnitt des Geländes des Reiterhofes mit Longierplatz befindet.

In der Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich die Reitsportanlage mit Gebäudebestand sowie die Bundesautobahn A 30.

Aufgrund der im Änderungsbereich vorhandenen Baumbestände sind Vorkommen von gehölz- und höhlenbrütenden Vogelarten sowie Tagesverstecke von Fledermäusen möglich.

In der Umgebung des Geltungsbereiches sind ebenfalls Vorkommen von gebäude-, gehölz- und höhlenbrütenden Vogelarten sowie Quartiere von Fledermäusen nicht ausgeschlossen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung sind Nutzungsänderungen nicht ersichtlich, so dass auch keine Änderungen bezüglich der Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt ersichtlich sind.

2.1.2 Fläche und Boden

derzeitiger Zustand

Der rund 6.649 m² große Änderungsbereich umfasst neben Weideflächen, Strauch-Baumhecken, einen Bereich der bereits für das Training von Pferden verwendet wird und einen Weg. Der Geltungsbereich ist bereits geringfügig versiegelt.

⁸ Drachenfels, O. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand März 2021

Der Geltungsbereich befindet sich in der Bodengroßlandschaft der Talsandniederung und Ursprungtäler. Innerhalb des Geltungsbereiches sind die Bodentypen mittlerer Gley-Podsol und mittlerer Podsol vorzufinden. Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Suchraum für schutzwürdige Böden. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird überwiegend als gering bewertet, lediglich ein kleiner Abschnitt im westlichen Bereich wird mit mittel bewertet. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit ist größtenteils gering und die Bodenfunktionen sind durch Bodenverdichtung gering gefährdet. Lediglich im westlichen Bereich ist die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit mittel und die Bodenfunktionen sind mäßig durch Bodenverdichtung gefährdet.⁹

Hinweise über Altlasten liegen nicht vor.¹⁰

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung sind Nutzungsänderungen nicht ersichtlich. Änderungen hinsichtlich des Schutzgutes Fläche und Boden sind nicht ersichtlich.

2.1.3 Wasser

derzeitiger Zustand

Die Grundwasserneubildungsrate im Geltungsbereich beträgt zwischen 150-200 mm/a und 350-400 mm/a. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als gering eingestuft.¹¹ Der Grundwasserkörper *Niederung der Vechte rechts* wird nach der WRRL hinsichtlich des chemischen Zustandes als schlecht und bezüglich des mengenmäßigen Zustandes als gut bewertet. Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.¹²

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich kein Oberflächengewässer.

Der Geltungsbereich befindet sich weder in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet noch in einer Überschwemmungsgebiets-Verordnungsfläche.¹³

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung wird keine Nutzungsänderung vorbereitet. Änderungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind daher nicht ersichtlich.

⁹ NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkunde. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: März 2023)

¹⁰ NIBIS® Kartenserver (2014): Altlasten. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: März 2023)

¹¹ NIBIS® Kartenserver (2014): Hydrogeologie. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: März 2023)

¹² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Natur (Zugriff: März 2023)

¹³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Hydrologie. (Zugriff: März 2023)

2.1.4 Klima und Luft

derzeitiger Zustand

Die Samtgemeinde Schüttorf liegt in der maritim-subkontinentalen Übergangszone. Geprägt ist das Klima durch relativ kühle Sommer und warme Winter. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt rund 8,4 °C.¹⁴ Der durchschnittliche jährliche Niederschlag wird mit rund 770 mm angegeben.¹⁵

Das Kleinklima wird durch die Vegetation und die Nutzung bestimmt.

Für den Geltungsbereich liegen keine Daten zur lufthygienischen Situation vor.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

derzeitiger Zustand

Das Landschaft- und Ortsbild des Geltungsbereiches und dessen Umgebung wird insbesondere durch die Reitsportanlagen, die Weideflächen und die Gehölzbestände (Strauch-Baumreihen bzw. Baumreihen) geprägt.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung sind Nutzungsänderungen nicht ersichtlich, sodass Änderungen hinsichtlich des Landschafts- und Ortsbildes ebenfalls nicht ersichtlich sind.

2.1.6 Mensch

derzeitiger Zustand

Im östlichen Änderungsbereich befindet sich ein Teil des Trainingsgeländes für Pferde. Eine weitere anthropogene Nutzung liegt nicht vor. Östlich grenzen die weiteren baulichen Strukturen und Nutzungen des Reiterhofes an.

Innerhalb des Geltungsbereiches und in dessen Umgebung befindet sich kein Störfall-Betrieb. Erkennbare Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen bestehen nicht.

¹⁴ Samtgemeinde Schüttorf (2000): Landschaftsplan Samtgemeinde Schüttorf.

¹⁵ NIBIS® Kartenserver (2014): Klima und Klimawandel. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: März 2023)

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen bezüglich des Menschen nicht ersichtlich.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

derzeitiger Zustand

Hinweise auf Kulturgüter innerhalb des Geltungsbereiches liegen nicht vor.

Als Sachgüter sind neben den Weideflächen, die Straße und das Trainingsgelände für Pferde zu nennen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung sind Nutzungsänderungen nicht ersichtlich. Eine Änderung hinsichtlich der Kultur- und sonstigen Sachgüter ist nicht ersichtlich.

2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen.

Die Tabelle wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen können.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Darstellung einer Sonstigen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Reiterhof“ auf einer bisher überwiegend unversiegelten Fläche.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes werden reitsportorientierte Nutzungen auf einer bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche vorbereitet. Dadurch wird ggf. der Verlust des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen vorbereitet.

Eine Entfernung der randlich vorhandenen Gehölzstrukturen ist für die Durchführung der Planung nicht notwendig. Entsprechende Sicherungen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt werden aufgrund des zu erwarteten geringen Artenspektrums nicht vorbereitet.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet eine Nutzungsänderung vor. Durch ggf. entstehende Überbauung und Versiegelung werden die natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufes, als Filter- und Puffermedium für stoffliche Einwirkungen sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dauerhaft unterbunden.

Es werden somit voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vorbereitet.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Bei der Flächennutzungsplanänderung wird eine zusätzliche Versiegelung und somit ein erhöhter Oberflächenabfluss vorbereitet.

Die Stadt Schüttorf beabsichtigt generell, dass die Oberflächenentwässerung auf den Grundstücken erfolgen soll. Konkrete Festsetzungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

Von der Flächennutzungsplanänderung ist kein Oberflächengewässer betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden voraussichtlich nicht vorbereitet.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Bei der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ggf. eine Neuversiegelung vorbereitet. Dadurch würde voraussichtlich das Kleinklima innerhalb des Änderungsbereiches verändert.

Eine großräumige Veränderung des Klimas ist aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereiches nicht ersichtlich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima werden voraussichtlich nicht vorbereitet.

Aussagen zur lufthygienischen Belastung können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht getroffen werden.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Durch eine Bebauung des Änderungsbereiches können kleinräumige Änderungen des Landschafts- und Ortsbildes vorbereitet werden. Der Geltungsbereich grenzt jedoch an den bestehenden Reiterhof an, der eine Erweiterung anstrebt. Großräumige Änderungen des Landschafts- und Ortsbildes sind nicht ersichtlich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes werden voraussichtlich nicht vorbereitet.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet eine bedarfsgerechte Erweiterung einer reitsportorientierten Nutzung vor. Für das Schutzgut Mensch ist dies mit einer Verbesserung verbunden.

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird kein Störfall-Betrieb vorbereitet.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Es wird der Verlust des Sachgutes Weideflächen vorbereitet.

Hinweise zu Kulturgütern im Änderungsbereich liegen nicht vor.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Darstellungen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen getroffen. Auf nachfolgender Planungsebene können jedoch Maßnahmen getroffen werden. So können beispielsweise

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Flächen zum Erhalt festgesetzt werden. Weiterhin kann die maximal Versiegelung begrenzt werden.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Gehölzen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, werden durch die Flächennutzungsplanänderung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Biotoptypen hinsichtlich des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen sowie das Schutzgut Fläche und Boden.

Das exakte Kompensationsdefizit wird auf der nachfolgenden Planungsebene ermittelt und die entsprechenden Ausgleichmaßnahmen beschrieben.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Durch die 24. Flächennutzungsplanänderung wird allein eine Erweiterung eines Reiterhofes am bestehenden Standort vorbereitet. Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Umsetzung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Reiterhof“ nicht abgeleitet.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kommen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017
 - Landschaftsplan der Samtgemeinde Schüttorf 2000
 - Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim 1998
 - Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Grafschaft Bentheim 2001
 - Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROPs Grafschaft Bentheim 2015

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.¹⁶

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Stadt Schüttorf wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

¹⁶ *Hinweis zum Umweltschadensrecht:* Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

- Die Stadt Schüttorf wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Stadt Schüttorf wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische Baubegleitung).

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die allgemein verständliche Zusammenfassung wird im weiteren Verfahren ergänzt.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand März 2021
- Landkreis Grafschaft Bentheim (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim.
- Landkreis Grafschaft Bentheim (2001): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Grafschaft Bentheim.
- Landkreis Grafschaft Bentheim (2015): Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROPs Grafschaft Bentheim. Zuordnung der Inhalte des Landschaftsrahmenplans zu den Gebietskategorien des regionalen ROP.
- NIBIS® Kartenserver (2014): Altlasten. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.
- NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkunde. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.
- NIBIS® Kartenserver (2014): Hydrogeologie. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.
- NIBIS® Kartenserver (2014): Klima und Klimawandel. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten
- Samtgemeinde Schüttorf (2000): Landschaftsplan der Samtgemeinde Schüttorf.

Anhang zum Umweltbericht

Die tabellarische Übersicht wird im weiteren Verfahren ergänzt.

